Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

Rechtliche Herausforderungen beim Einsatz von MS Office 365

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl & Ass. jur. Michael Rätze

Mittelstand-Digital

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vorbemerkung

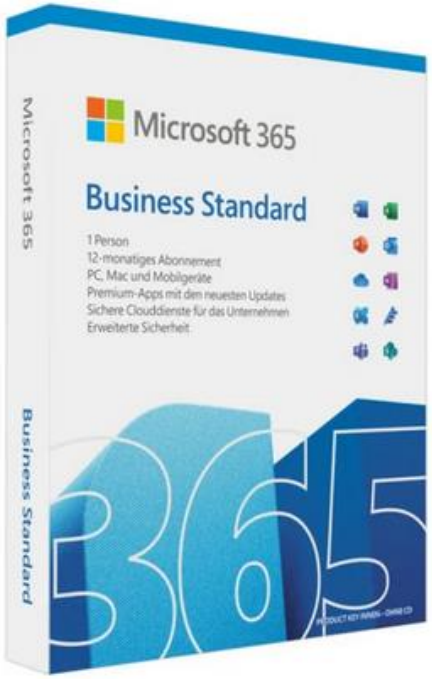

- MS-Office Pakete gehören seit mehr als 20 Jahren zur Grundausstattung von Unternehmen.
- Alternativen zu MS-Office bestehen kaum oder konnten sich nicht etablieren (z.B. OpenOffice).
- MS-Office entwickelt sich fortlaufend weiter – von der stationären Rechnerlizenz zur Cloud-Anwendung, zumeist verbunden mit weiteren Onlinediensten wie OneDrive oder Exchange Online.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Agenda

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von MS Office 365
- Übertragung von Daten ins EU-Ausland und Datenschutz
- Beteiligung des Betriebsrates bei Einführung von MS Office 365

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Agenda

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von MS Office 365
- Übertragung von Daten ins EU-Ausland und Datenschutz
- Beteiligung des Betriebsrates bei Einführung von MS Office 365

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Beschäftigte

- Der Einsatz von Kommunikations-tools wie MS Office 365 als Arbeits-mittel und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten ist „an sich“ zum Zweck der **Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses** ge-rechtfertigt.

§ 26 BDSG
Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungs-verhältnisses

1. [1]Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungs-verhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsver-hältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektiv-vereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessen-vertretung der Beschäftigten erforderlich ist. ...

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Nicht-Beschäftigte

- Der Einsatz von MS Office 365 und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten, Unternehmenspartner ist dagegen nicht privilegiert.
- Die Betroffenen müssen informiert in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen (Artt. 6, 9 DSGVO).
- Die Unternehmen müssen obendrein die Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO einhalten (u.a. Art. 44 ff. DSGVO im Fall einer Drittlandverarbeitung).

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Rolle von Microsoft als Auftragsdatenverarbeiter

- Die Rolle von Microsoft bei der Datenverarbeitung ist als Auftragsdatenverarbeitung (ADV) im Sinne des Art. 28 DSGVO zu verstehen.
- ADV ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter) gemäß den Weisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage eines Vertrages.
- Der ADV-Vertrag ist bei MS Office 365 regelmäßig in den AGB zur Lizenzerteilung enthalten; hierin sollte der ADV auch hinreichende Garantie geben, dass die ADV den Grundsätzen der DSGVO genügt. Bei Microsoft: „Nachtrag zum Datenschutz“!

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Rolle von Microsoft als Auftragsdatenverarbeiter in den USA

Microsoft

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Agenda

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von MS Office 365
- Übertragung von Daten ins EU-Ausland und Datenschutz
- Beteiligung des Betriebsrates bei Einführung von MS Office 365

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

Art. 44 DSGVO
Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

[1]Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. [2]Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

(Foto: pixabay)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- „Jedwede Übermittlung“ (S. 1)
  - **jegliche Form** der Offenlegung von personenbezogenen Daten im Drittland, u.a. Weitergabe, Zugänglichmachung, Abrufbarkeit oder Speicherung auf Servern
  - aber auch jede „Weiterübermittlung“ (S. 2) vom Drittland in weitere Länder
- in ein „Drittland“ oder an eine „internationale Organisation“
  - Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, z.B. **USA**, Indien, China, GB
    Ausnahme, weil als EU-gleich behandelt: EWR-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen
  - völkerrechtliche Organisation (Art. 4 Nr. 26 DSGVO), z.B. UNO

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- Verantwortlicher **und** Auftragsverarbeiter haben gemeinsam die Grundsätze der DSGVO und deren Bestimmungen zu wahren → **das Schutzniveau der der DSGVO darf nicht durch Datenverarbeitungsvorgänge außerhalb des EWR ausgehöhlt oder untergraben werden.**
  - Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO
    - Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung o.ä. die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (GF, Vorstand, Mitarbeiter, sowie **jeder, der Daten erhebt, speichert und weitergibt**).
  - Auftragsverarbeiter i.S.d Art. 4 Nr. 8 DSGVO
    - Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, d.h. auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages, z.B. Cloud-Dienstleistung, Software as a Service-Dienstleistungen, Social-Media-Plattformen.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- **Zwei-Stufen-Prüfung**
  - **1. Stufe:** Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den allgemeinen Bestimmungen der DSGVO
    - Vorliegen der rechtlichen Grundlage (Art. 6 ff. DSGVO)
    - Einhaltung der Grundprinzipien (Art. 5 DSGVO)
    - Einhaltung der technischen und organisatorischen Anforderungen, Art. 25 und 32 DSGVO.
  - **2. Stufe:** Besonderen Anforderungen für die Übermittlung in ein Drittland
    - Datenübermittlung darf erfolgen, **sofern die Kommission mittels Beschluss ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland festgestellt hat (Art. 45 DSGVO).**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- Derzeit:

  Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

- Nicht: USA … und viele andere Staaten, wie China, Indien u.v.m.

- „EU-US-Privacy-Shield“ wurde durch Urteil des EuGH im Jahr 2020 für unwirksam erklärt (EuGH 16.07.2020 - C-311/18).

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- **Zwei-Stufen-Prüfung**
  - **1. Stufe:** Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den allgemeinen Bestimmungen der DSGVO
    - …
  - **2. Stufe:** Besonderen Anforderungen für die Übermittlung in ein Drittland
    - Datenübermittlung darf erfolgen, sofern die Kommission mittels Beschluss ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland festgestellt hat (Art. 45 DSGVO).
    - Fehlt es an einem Kommissionsbeschluss müssen die Beteiligten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzniveaus **in Form geeigneter Garantien** treffen (Art. 46 DSGVO) → Muster: **Standardvertragsklauseln**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

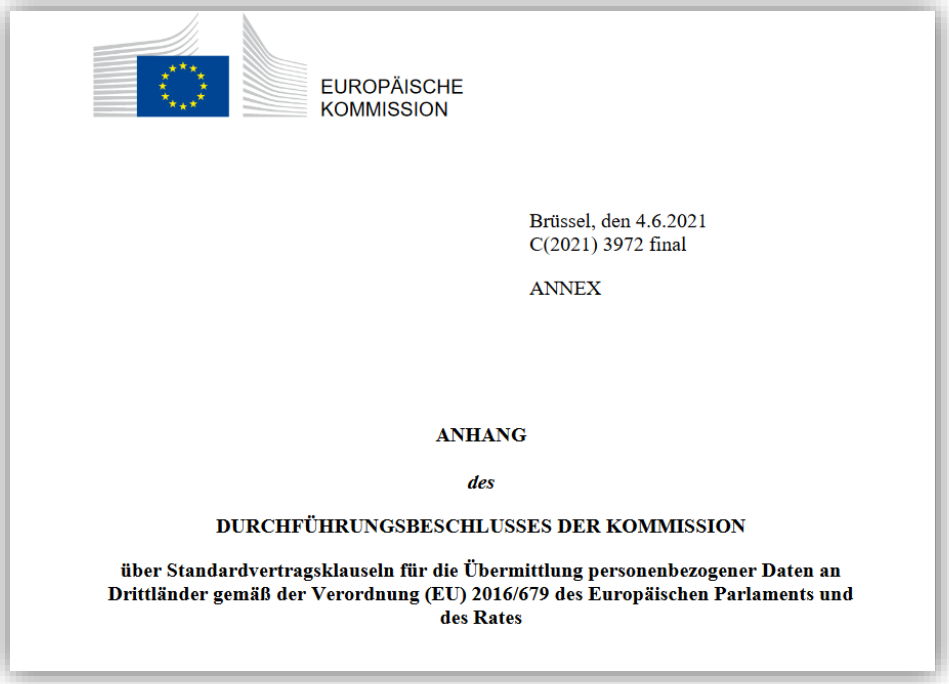

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2021
C(2021) 3972 final

ANNEX

ANHANG

des

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER KOMMISSION

über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Muster zur Umsetzung der Anforderung einer Beauftragung einer ADV und Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c für den Transfer personenbezogener Daten in einem Drittland.
- Vorlagen für mögliche Vertragstexte zwischen u.a. Verantwortlicher und ADV.
- Microsoft neu: *„Microsoft Products and Services Data Protection Addendum“*

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- **Zwei-Stufen-Prüfung**
  - **1. Stufe:** Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den allgemeinen Bestimmungen der DSGVO
    - …
  - **2. Stufe:** Besonderen Anforderungen für die Übermittlung in ein Drittland
    - Datenübermittlung darf erfolgen, sofern die Kommission mittels Beschluss ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland festgestellt hat (Art. 45 DSGVO).
    - Fehlt es an einem Kommissionsbeschluss müssen die Beteiligten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzniveaus in Form geeigneter Garantien treffen (Art. 46 DSGVO) → Muster: Standardvertragsklauseln
    - Falls weder Angemessenheitsbeschluss vorliegt, noch geeignete Garantien verfügbar sind, müssen **zusätzliche technisch-organisatorische Maßnahmen zur Absicherung** getroffen werden (Art. 49 Abs. 1 DSGVO).

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Rechtsrahmen: Anforderungen aus der DSGVO, Art. 44 ff. DSGVO

- Praxis-Empfehlung der EDSA:
  - Step 1: Know your transfers
  - Step 2: Identify the transfer tools you are relying on
  - Step 3: Assess whether the Article 46 GDPR transfer tool you are relying on is effective in light of all circumstances of the transfer
  - Step 4: Adopt supplementary measures
  - Step 5: Procedural steps if you have identified effective supplementary measures
  - Step 6: Re-evaluate at appropriate intervals …

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Nicht nur MS-Office-Tools!

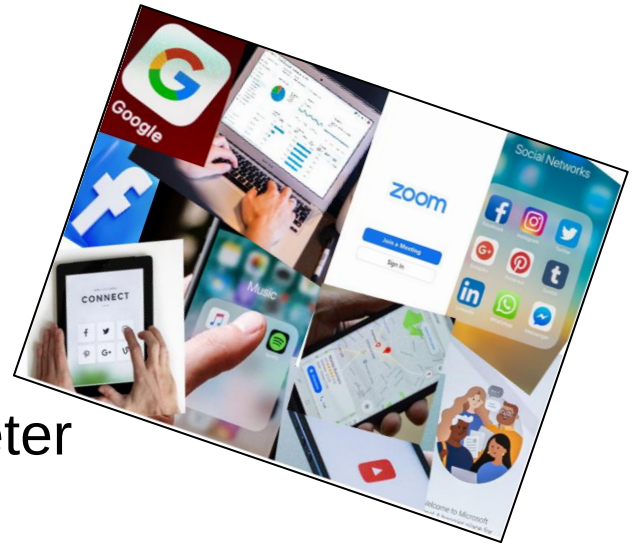

- **Social Media-Dienste**
  (z.B. Facebook-Connect,
  Twitter-, Instagram-, LinkedIn-, WhatsApp)
- Tracking-Dienste
  (z.B. Google Analytics,
  WordPress Stats)
- Ad Networks
  (z.B. Google Ads, Google Remarketing)
- Newsletter-Anbieter
  (z.B. MailChimp)
- Musik-/Videoaufnahmen
  (z.B. YouTube, Vimeo, SoundCloud, Spotify)
- **Videokonferenz-Tools**
  (z.B. Zoom, Skype, GoToMeeting)
- **Cloud-Dienste**
  (z.B. OneDrive, AmazonDrive, Apple iCloud)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Beispiel

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Beispiel

- Onlineterminbuchung für Beratungsgespräche
  - Werden personenbezogene Daten erhoben?
  - Wer verarbeitet die Daten?
  - Wo werden die Daten verarbeitet?
  - Drittland: USA

Was gilt es nun zu tun?

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Datenübertragung in Drittländer

Beispiel

- Rechtfertigung der Datenverarbeitung
  - Angemessenheitsbeschluss liegt nicht vor
  - Standardvertragsklauseln einsetzen
  - Zusätzliche Maßnahmen
    - Voll-Verschlüsselung
    - Pseudonymisierung
    - Anonymisierung
    - Eingreifen der Ausnahmen des Art. 49 DSGVO
    - Ausdrückliche Einwilligung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Agenda

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von MS Office 365
- Übertragung von Daten ins EU-Ausland und Datenschutz
- Beteiligung des Betriebsrates bei Einführung von MS Office 365

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Beteiligung des Betriebsrates

Allgemeines zum Betriebsrat

- Vertreter der Belegschaft eines Betriebes
- Errichtung von Betriebsräten
  - In Betrieben mit mindestens 5 ständigen Arbeitnehmern
- Rechte des Betriebsrates
  - Nicht vermögensfähig
  - Beteiligungsrechte: (a) Informationsrechte, (b) Anhörungs- und Beratungs- sowie Initiativrechte, (c) Widerspruchs- und Zustimmungsverweigerungsrechte (ZVR) und (d) Mitbestimmungsrechte.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Beteiligung des Betriebsrates

Datenschutz

- Grundsätzlich unabhängig voneinander zu beurteilen
- Ausnahme § 80 Abs. 1 Nr. BetrVG

§ 80 BetrVG

(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;
2. …

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Beteiligung des Betriebsrates

MS Office 365

- Mitbestimmungsrechte
  - § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG → Ordnung des Betriebs und Verhalten der Arbeitnehmer
    - Kontrollregelungen
  - § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG → Einführung und Anwendung techn. Einrichtungen
    - Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Arbeitnehmer
    - Potentielle Eignung

  - MS Office 365: MyAnalytics, WorkplaceAnalytics oder Productivity Score

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Beteiligung des Betriebsrates

MS Office 365

- Ausübung der Mitbestimmungsrechte
  - Betriebsvereinbarung gem. § 77 BetrVG
    - Allgemeine/generalisierte Betriebsvereinbarungen
    - Individuelle/konkrete Betriebsvereinbarungen
    - Mischform aus beiden möglich
  - Hier in Form der sog. mitbestimmten BV

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Mittelstand-Digital
Zentrum
Chemnitz

VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit!

Mittelstand-
Digital

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

Prof. Dr. jur. Dagmar Gesmann-Nuissl
Thüringer Weg 7, Zimmer 424
Tel.: 0371/531-39233
Fax: 0371/531-26499
E-Mail: dagmar.gesmann@wiwi.tu-chemnitz.de

Assessor Michael Rätze
Thüringer Weg 7, Zimmer 409
Tel.: 0371/531-35860
Fax: 0371/531-835860
E-Mail: michael.raetze@wiwi.tu-chemnitz.de

Mittelstand-Digital

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages